



FAQ zu Prävention und Deeskalation im Bad

Von August 2022 bis Februar 2023 hatten wir mehrere Artikel zur Sicherheit im Bad im AB Archiv des Badewesens veröffentlicht. Aufgrund der Aktualität des Themas haben wir die wichtigsten Aspekte als „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“ noch einmal zusammengefasst.



Autor:
Dirk Sauerborn, Polizeihauptkommissar a. D.,
Verhaltenstrainer und
Lehrbeauftragter



Darf ich jemanden vorläufig festnehmen?

Ja, eine vorläufige Festnahme ist durchaus möglich. In der Strafprozessordnung (StPO) heißt es in § 127 Abs. 1: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“ Die Anweisung ist auch dann unmissverständlich, wenn nicht explizit gesagt wird „Sie sind vorläufig festgenommen.“ Ein „Sie dürfen das Bad nicht verlassen, bis wir die Angelegenheit geklärt haben!“ oder „Sie bleiben hier, bis die Polizei den Fall klärt!“ reicht ebenfalls. Das Ziel der Festnahme durch jedermann ist immer, die tatverdächtige Person

der Polizei zu übergeben, die dann die weiteren strafprozessualen Maßnahmen treffen wird.

Droht mir eine Anzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung?

Wer jemanden unfreiwillig festhält, verstößt im Grunde gegen ein wesentliches Grundrecht, nämlich Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 des Grundgesetzes: „Die Freiheit der Person

ist unverletzlich.“ Allerdings gibt es Ausnahmen, die eine vorläufige Festnahme durch jedermann rechtfertigen. Die folgenden drei Komponenten müssen vorliegen: dringender Verdacht einer Straftat, Betreffen auf frischer Tat und Fluchtverdacht. „Auf frischer Tat betroffen“ ist jemand, wenn er/sie bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wurde. Fluchtverdächtig ist

INFO

Alle Folgen der Serie:

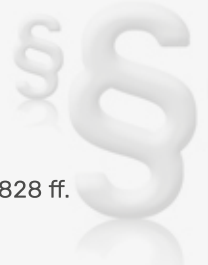
Teil 1: Recht und HBO, AB 08/2022, Seite 501 ff.

Teil 2: Erlaubte Maßnahmen, AB 09/2022, Seite 572 ff.

Teil 3: Kommunikation, AB 10/2022, Seite 666 ff.

Teil 4: Haltung einnehmen und bewahren, AB 12/2022, Seite 828 ff.

Teil 5: Mentale Vorbereitung, AB 02/2023, Seite 115 ff.





jemand, wenn er/sie sich so verhält, dass vernünftigerweise von einer Flucht ausgegangen werden muss. „Vernünftigerweise“ heißt hier: aus der Sicht eines verständigen und besonnen handelnden Durchschnittsmenschen.

Durch die Inanspruchnahme des § 127 (1) StPO liegt ein Rechtfertigungsgrund für die (kurzfristige!) Freiheitsberaubung und die (leichte!) Körperverletzung vor. Und das gilt auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die festgehaltene Person unschuldig ist.

Entfällt der Festnahmegrund, wenn sich die verdächtige Person ausweisen kann?

Ja, wenn die tatverdächtige Person ihren Ausweis zeigt, die Identität unzweifelhaft festgestellt werden kann, und die Personalien aufgenommen werden dürfen, dann muss man sie ziehen lassen. Ansonsten ist tatsächlich der Verdacht der Freiheitsberaubung gegeben.

Mache ich mich strafbar, wenn ich eine tatverdächtige Person nicht festhalte?

Nein, man darf zwar jemanden festhalten, muss es aber nicht tun, da man keine Strafverfolgungspflicht hat – wie z. B. Polizeivollzugsbeamte, die einschreiten müssen, da sie sich ansonsten einer Strafvereitelung im Amt (258a StGB) verdächtig machen. Alternativ käme in Betracht, die verdächtige Person bis zum Eintreffen der Polizei zu beobachten. Wenn er/sie dann allerdings zwischenzeitlich das

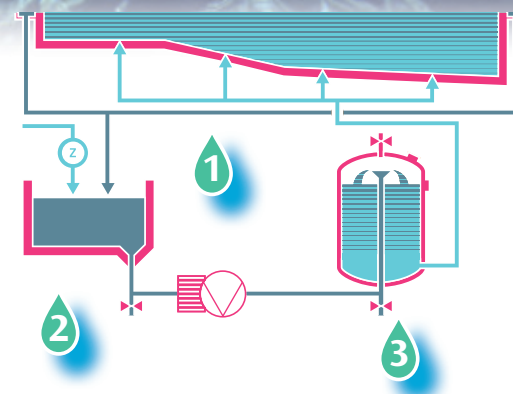
Bad verlässt, bliebe letztendlich nur die Abgabe einer detaillierten Personenbeschreibung und evtl. die Nennung des Kennzeichens eines mitgeführten Kraftfahrzeugs.

Auf welche Art und Weise darf ich jemanden festhalten?

Das mildeste Mittel ist sicherlich die klare und deutliche Aufforderung, den Ort nicht zu verlassen – hierbei beginnt bereits die Festnahmehandlung. Wenn das nicht ausreicht, darf einfache körperliche Gewalt (festes Zupacken unter angemessener Schmerzeinwirkung) angewendet werden. Eindeutig außer Verhältnis – und daher nicht erlaubt – sind härtere Maßnahmen wie das K.o.-Schlagen. Eine Fesselung (z. B. mit Kabelbinder) oder ein Einsperren in den Schwimmesterraum nach Straftaten von erheblicher Bedeutung sind nur dann verhältnis- und rechtmäßig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen. Doch Vorsicht! Bei unsachgemäßer Anwendung eines Kabelbinders kann es zu Blutstauungen kommen mit evtl. nicht reversiblen Schäden, die immense Schadenersatzforderungen nach sich ziehen können. Daher muss man im Ergebnis ganz klar sagen: Wird durch die Festnahme mit Zwangsanwendung eine erhebliche Verletzung der festzunehmenden Person wahrscheinlich, dann muss man ggf. den Entschluss der Festnahme fallen lassen. ▶

Legionellen? Pseudomonaden?

Wir reinigen und desinfizieren professionell.



Vorbeugend oder im Fall einer Verkeimung sollten Sie uns als Profis beauftragen:

- 1** Rohrleitungssystem:
Wir desinfizieren den kompletten Wasserkreislauf.
- 2** Wasserspeicher:
Wir reinigen und desinfizieren wirksam gemäß DIN 19643-1.
- 3** Filtermaterial:
Wir beseitigen organische Substanzen.

dp Wasseraufbereitung Poschen GmbH

Obenketzberg 7 · 42653 Solingen
Telefon 02 12/38 08 58 15

info@dp-wasseraufbereitung.de
www.dp-wasseraufbereitung.de

zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001



WELCHES KASSEN SYSTEM? FÜR IHRE ANLAGE •

Betriebskosten reduzieren? Angebot erweitern? Online-Ticketing? Bargeldloser Zahlungsverkehr? Digitales Zielgruppen-Marketing? Soziale Medien? Aber mit wem? Was darf das kosten? Was hat sich bewährt? Was rechnet sich? Kann ich bestehende Technik weiter verwenden? Hunderte Optionen, dutzende Hersteller. Und natürlich hat jeder „...das perfekte System für Ihre Anlage!“ im Angebot.

ENDLICH:

Die neutrale und herstellernunabhängige Anlaufstelle, die Sie bei der Suche und Auswahl begleitet. Wir ermöglichen es Betreibern und Planern von Bäder- und Freizeitanlagen aller Art, fundierte und richtige Entscheidungen zu treffen.

BEDARFSANALYSE SYSTEMBERATUNG MARKTSONDIERUNG

Über zwei Dutzend Anbieter, genausoviele Philosophien, Optionen, Ideen und Lösungsansätze wollen sondiert, auf Eignung geprüft und wirtschaftlich durchgerechnet werden.

ERFAHREN. UNABHÄNGIG.

Wir bieten 15 Jahre Branchenerfahrung in Vertrieb und Geschäftsleitung führender Systemhersteller und garantieren absolute Unabhängigkeit: keine Provisionen, keine Partnerschaften! Sparen Sie Zeit, Nerven und langfristig viel Geld durch die richtige Entscheidung für das richtige System.



KASAGRANDA
Systemmandat GmbH

Rotkreuzweg 12a
61350 Bad Homburg
Tel: +49 (0)6172 / 606 99 77
Fax: +49 (0)6172 / 928 968
eMail: info@kasagranda.com

**KOSTENFREIER
QUICK CHECK ONLINE!**
www.kasagranda.com

Darf man Taschen kontrollieren, wenn man den Verdacht hat, dass etwas gestohlen wurde?

Eine Durchsuchung der (festgenommenen) Person oder der mitgeführten Sachen (z. B. Tasche) nach dem entwendeten Gegenstand scheidet aus. Die Durchsuchung stellt einen erheblichen Eingriff in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Die Durchsuchung der Person birgt aber auch die Gefahr eines Angriffs oder einer Verletzung, da sich der/die Durchsuchende in den unmittelbaren Einwirkungsbereich der tatverdächtigen Person begibt – Distanz sorgt da für mehr Sicherheit! Im Ergebnis muss man dann alle weiteren Schritte zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs der Polizei überlassen.

Sollte ich Jugendliche siezen oder duzen?

Die Faustregel lautet: Das Duzen ist dann beendet, sobald das Kind kein Kind mehr ist. Juristisch wäre das mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Dann werden aus Kindern Jugendliche, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden aus Jugendlichen Heranwachsende. Meist wird man allerdings Jugendliche ab 15 oder 16 Jahren siezen. Vorteil des Siezens ist, dass man dadurch seine professionelle Distanz ausdrückt.

Wie stelle ich mich in einer Konfliktsituation sicher hin?

Ein Ausfallschritt ist die Grundlage für den sicheren, stabilen Stand – die persönliche Schutzhaltung.

Ein Bein nach vorn nehmen, das andere leicht nach hinten, dabei ein wenig in die Knie gehen, der Oberkörper bleibt möglichst mittig, ein wenig abgewinkelt zur gegenüberstehenden Person. Die Hände offen halten, locker, etwa in Bauchhöhe, jederzeit einsetzbar, also weder in den Hosentaschen vergraben, noch vor dem Bauch oder hinter dem Rücken verschränkt. Aus dieser Grundhaltung lässt es sich im Falle eines Angriffs rasch und effektiv agieren. Außerdem verleiht die sog. „aufmerksame Schutzhaltung“ Sicherheit – ein nicht zu unterschätzender Faktor in konfliktträchtigen Situationen.



Badpersonal muss nicht gleich zu Hilfspolizist:innen ausgebildet werden, aber es lohnt sich, einen sicheren Stand und eine selbstbewusste Körperhaltung zu trainieren; Illustration: pixabay.com/mohamed_hassan

